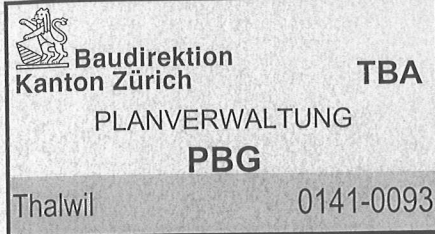




**Baudirektion  
Kanton Zürich**



2715

**Verfügung vom 29. Nov. 2004**

**B 2**

**Gemeinde Thalwil**

**Wiedererwägungsweise Aufhebung von Verkehrsbaulinien gemäss Verfügung Nr. 2812/1988 am Seeuferweg S-61, Abschnitt Kat.-Nr. 8925 (alt 8693) bis Kat.-Nr. 8927 (alt 8695)**

Mit Verfügung Nr. 2812 vom 16. August 1988 hat die Baudirektion zur Sicherung des Seeuferwegs S-61 Verkehrsbaulinien festgesetzt. Dagegen erhoben Marianne Kern-Bitterli, Forch, und Dr. Rudolf Bitterli, Opfikon, als Grundeigentümer von Kat.-Nr. 8925 (alt 8693) beim Regierungsrat Rekurs mit dem Antrag, die Verkehrsbaulinien in diesem Abschnitt zu verschieben.

Am 31. August 2004 fand eine Besprechung mit dem Vertreter der Grundeigentümer von Kat.-Nr. 8925 statt. Anlässlich dieser wurde festgehalten, dass der Seeuferweg und der Zugang zur Schiffstation auf den Grundstücken Kat.-Nr. 8926 (Gemeinde) + 8927 (Staat Zürich) eigentumsrechtlich gesichert ist. Gemäss aktuellem Zonenplan befinden sich alle drei Grundstücke in der Freihaltezone, was eine zusätzliche Überbauung grundsätzlich verunmöglicht.

Auf Grund dieser Sachlage kann auf die Festsetzung von Verkehrsbaulinien gemäss ursprünglicher Verfügung Nr. 2812/1988 am Seeuferweg S-61, Abschnitt Kat.-Nr. 8925 bis Kat.-Nr. 8927, verzichtet werden. Die angefochtene Baulinie ist deshalb im erwähnten Abschnitt wiedererwägungsweise aufzuheben.

Auf Antrag des Tiefbauamtes  
verfügt die Baudirektion  
gestützt auf § 108 Abs. 1 PBG:

- I. Die mit Verfügung Nr. 2812/1988 am Seeuferweg S-61, Abschnitt Kat.-Nr. 8925 bis Kat.-Nr. 8927, festgesetzte Verkehrsbaulinie wird wiedererwägungsweise aufgehoben.

- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Thalwil während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Der Gemeinderat Thalwil wird eingeladen,

- a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Thalwil wie folgt bekannt zu machen:

‘Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. .... vom ..... die mit Verfügung Nr. 2812/1988 am Seeuferweg S-61 in der Gemeinde Thalwil, Abschnitt Kat.-Nr. 8925 bis Kat.-Nr. 8927, festgesetzte Verkehrsbaulinie wiedererwägungsweise aufgehoben. Die Pläne liegen vom ..... bis ..... im ..... zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss’;

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten dem Tiefbauamt, Abteilung Staatsstrassen, Europa-Strasse 15, Postfach, 8152 Glattbrugg, zuzustellen;
- e) dem Tiefbauamt, Abteilung Staatsstrassen, die Inserat- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

## V. Mitteilung an:

Tiefbauamt, Staatsstrassen, Baulinienbüro, für sich und zum Versand an:

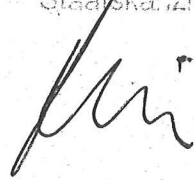
- Gemeinderat Thalwil, Postfach 1531, 8801 Thalwil
- BD/Rechtsabteilung (unter Hinweis auf das pendente Rekursverfahren)

Zürich, **29. Nov. 2004**

Sachbearbeiter: Philip Boller  
Tel. 044 828 15 88

Gegen diese Anordnung ist beim  
Regierungsrat bis heute kein  
Rechtsmittel eingereicht worden.

Zürich, **11. April 2005**  
Staatskanzlei, Rechtsdienst



Für den Auszug  
Tiefbauamt des Kantons Zürich

